

Roland Vollmer

# Wildschäden

## in der Landwirtschaft



Ulmer



Roland Vollmer  
Wildschäden in der Landwirtschaft



Roland Vollmer

# **Wildschäden**

## **in der Landwirtschaft**

# Inhaltsverzeichnis

**Vorwort** 7

**Einleitung** 8

**1 Gesetzliche Grundlagen** 9

1.1 Bundesjagdgesetz 9

**2 Landesjagdgesetze und Durchführungsverordnungen der Länder** 15

2.1 Baden-Württemberg 15

2.2 Bayern 21

2.3 Berlin 26

2.4 Brandenburg 27

2.5 Bremen 31

2.6 Hamburg 34

2.7 Hessen 38

2.8 Mecklenburg-Vorpommern 41

2.9 Niedersachsen 49

2.10 Nordrhein-Westfalen 53

2.11 Rheinland-Pfalz 58

2.12 Saarland 61

2.13 Sachsen 65

2.14 Sachsen-Anhalt 66

2.15 Schleswig-Holstein 71

2.16 Thüringen 75

**3 Schadursachen und Schadbilder an landwirtschaftlichen Kulturen** 79

3.1 Witterung 79

3.2 Lage 80

3.3 Bearbeitungsschäden 83

3.4 Menschen/Freizeit 84

3.5 Krankheiten 84

3.6 Schadorganismen/Schadtiere 85

3.7 Schäden durch Wild 87

|          |                                 |            |
|----------|---------------------------------|------------|
| <b>4</b> | <b>Schadensverhinderung</b>     | <b>100</b> |
| 4.1      | Zäune                           | 100        |
| 4.2      | Vergrämung                      | 101        |
| 4.3      | Abschreckung                    | 103        |
| <b>5</b> | <b>Schadensdokumentation</b>    | <b>104</b> |
| 5.1      | Prüfen des Anspruchs            | 104        |
| 5.2      | Protokoll                       | 104        |
| 5.3      | Lichtbilder                     | 104        |
| 5.4      | Flurkarten oder Orthofotos      | 105        |
| <b>6</b> | <b>Schadensermittlung</b>       | <b>106</b> |
| 6.1      | Ermittlung des Schadensumfanges | 106        |
| 6.2      | Erheben von Kenndaten           | 107        |
| 6.3      | Prüfen von Bewertungsfaktoren   | 108        |
| 6.4      | Berechnung der Schadenshöhe     | 110        |
| <b>7</b> | <b>Zusammenfassung</b>          | <b>113</b> |
|          | <b>Service</b>                  | <b>115</b> |
|          | Übersicht: wichtige Wildfährten | 115        |
|          | Ablaufschemas Länderregelungen  | 116        |
|          | Wichtige Adressen               | 132        |
|          | Bildquellen                     | 132        |
|          | Register                        | 133        |
|          | Der Autor                       | 134        |





# Vorwort

Der Begriff Wildschaden findet in den letzten Jahren immer häufiger Verwendung. Der Kreis der Beteiligten bei einem Wildschadensfall ist bundesweit nahezu identisch. Auf der einen Seite befindet sich in der Regel ein Landwirt (Geschädigter), dessen Kulturen geschädigt wurden, auf der anderen Seite in der Regel der Jagdpächter (Ersatzpflichtiger), dem die Entschädigungspflicht der Jagdgenossenschaft per Jagdpachtvertrag übertragen wurde. Dazwischen stehen die zuständigen Kommunen und im Extremfall die Gerichte.

Dabei sind die mit dem Wildschaden aufkommenden Empfindungen bei den Beteiligten ganz unterschiedlicher Natur. Der Geschädigte sieht sich durch den vom Wild verursachten Schaden um einen Teil seines Einkommens gebracht. Der Ersatzpflichtige befürchtet das Entstehen von Zahlungsverpflichtungen.

Für Kommunen und Gerichte ist der Begriff Wildschaden mit Herausforderungen verbunden, da oftmals die zur Beurteilung nötige Fachkenntnis fehlt.

Dieses Buch soll allen Beteiligten helfen, dem Begriff seine Emotionalität zu nehmen und als Anregung für eine sachliche Abwicklung von Wildschäden dienen.

Dabei sind die bundes- und länderspezifischen Gesetzesgrundlagen für Nichtjuristen verständlich dargestellt und das Vorgehen bei der Bewertung des Schadens und der daraus resultierenden Schadenshöhe erklärt. Bei jedem Wildschaden handelt es sich um einen Einzelfall, deshalb ist es nicht möglich, allgemeingültige Schemata zur Berechnung der Schadenshöhe zu erstellen. Vielmehr werden die einzelnen Schritte der Wildschadensregulierung beschrieben und die individuelle Bewertung aufgezeigt.

Dieses Buch soll allen Beteiligten als Grundlage für die einvernehmliche Lösung der Wildschadenproblematik dienen.

Roland Wilhelm Vollmer, im Sommer 2016

# Einleitung

Alles um uns herum unterliegt einem ständigen Wandel. Jede Veränderung hat Konsequenzen zur Folge, die im Voraus nicht immer absehbar sind. Viele Veränderungen in der Landwirtschaft und der Nutzung von Wald und Flur als Naherholungsraum führt zu nachhaltigen Änderungen der Lebensräume unserer heimischen Flora und Fauna. Hierzu einige Beispiele:

- Feld- und Wirtschaftswege wurden breiter und mit einer festen Tragschicht versehen  
Folgen: Die Wege sind jetzt mit den großen und schweren landwirtschaftlichen Maschinen befahrbar. Der Mensch erhält neue Flächen zur Naherholung (Wandern, Nordic Walking, Radfahren, etc.). Im Gegenzug entfallen die unebenen Feldwege, in denen Rebhuhn und Wachtel ihr Sandbad nehmen konnten ebenso wie die Wegränder mit der Vielfalt an Wildblumen und -kräutern, die als Insektenweide dienten.
- Negative Preisentwicklung von Agrarprodukten.  
Folgen: Die Landwirtschaft wird gezwungen, mit größeren Maschinen auf größeren Flächen zu arbeiten. Dies führt speziell beim Mais zwangsläufig zum Anstieg der Wildschweinpopulation, Erschwernissen bei der Bejagung und in Folge zu Wildschäden.

Vor dem Hintergrund der negativen Einkommensentwicklung in der Landwirtschaft ist es durchaus verständlich, dass größere landwirtschaftliche Betriebe Wildschäden geltend machen, da hier ein Teil ihres Einkommens auf dem Spiel steht.

Umgekehrt sieht logischerweise der Ersatzpflichtige die Gefahr unkalkulierbarer finanzieller Risiken auf sich zukommen. Die Konsequenz daraus führt wiederum zu einem sinkenden Interesse an der Übernahme eines Pachtrevieres.

Seitens der Verwaltung und Politik werden ebenfalls in regelmäßigen Abständen die Gepflogenheiten im Umgang mit Jagd und Wildschäden Veränderungen unterworfen, die dann auch Revierpächter und Mitglieder der Jagdgenossenschaften zum Umdenken zwingen.

Alles in Allem ergibt sich beim Thema Wildschaden ein nicht endendes Perpetuum mobile der Veränderungen.

# 1 Gesetzliche Grundlagen

Die Grundlagen zur Ausübung der Jagd und damit auch zur Regelung von Wildschäden finden sich im Bundesjagdgesetz. Die zum Thema Wildschäden wesentlichen Teile des Bundesjagdgesetzes sind im Folgenden wiedergegeben.

## 1.1 Bundesjagdgesetz

Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist.

### 1.1.1 Definition Jagdrecht und jagdbare Tierarten

#### §1 Inhalt des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.

(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt.

Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

(3) Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten.

(4) Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.

(5) Das Recht zur Aneignung von Wild umfasst auch die ausschließliche Befugnis, krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier von Federwild sich anzueignen.

(6) Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes und der in seinem Rahmen ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

#### §2 Tierarten

Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind:

##### 1. Haarwild:

Wisent (*Bison bonasus* L.),

Elchwild (*Alces alces* L.),

Rotwild (*Cervus elaphus* L.),

Damwild (*Dama dama* L.),

Sikawild (*Cervus nippon* Temminck),  
 Rehwild (*Capreolus capreolus* L.),  
 Gamswild (*Rupicapra rupicapra* L.),  
 Steinwild (*Capra ibex* L.),  
 Muffelwild (*Ovis ammon musimon* Pallas),  
 Schwarzwild (*Sus scrofa* L.),  
 Feldhase (*Lepus europaeus* Pallas),  
 Schneehase (*Lepus timidus* L.),  
 Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus* L.),  
 Murmeltier (*Marmota marmota* L.),  
 Wildkatze (*Felis silvestris* Schreber),  
 Luchs (*Lynx lynx* L.),  
 Fuchs (*Vulpes vulpes* L.),  
 Steinmarder (*Martes foina* Erxleben),  
 Baummarder (*Martes martes* L.),  
 Iltis (*Mustela putorius* L.),  
 Hermelin (*Mustela erminea* L.),  
 Mauswiesel (*Mustela nivalis* L.),  
 Dachs (*Meles meles* L.),  
 Fischotter (*Lutra lutra* L.),  
 Seehund (*Phoca vitulina* L.);

## 2. Federwild:

Rebhuhn (*Perdix perdix* L.),  
 Fasan (*Phasianus colchicus* L.),  
 Wachtel (*Coturnix coturnix* L.),  
 Auerwild (*Tetrao urogallus* L.),  
 Birkwild (*Lyrurus tetrix* L.),  
 Rackelwild (*Lyrurus tetrix* × *Tetrao urogallus*),  
 Haselwild (*Tetrastes bonasia* L.),  
 Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus* Montin),  
 Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo* L.),  
 Wildtauben (*Columbidae*),  
 Höckerschwan (*Cygnus olor* Gmel.),  
 Wildgänse (Gattungen *Anser* Brisson und *Branta* Scopoli),  
 Wildenten (*Anatinae*),  
 Säger (Gattung *Mergus* L.),  
 Waldschnepfe (*Scolopax rusticola* L.),  
 Blässhuhn (*Fulica atra* L.),  
 Möwen (*Laridae*),  
 Haubentaucher (*Podiceps cristatus* L.),  
 Großstrappe (*Otis tarda* L.),  
 Graureiher (*Ardea cinerea* L.),  
 Greife (*Accipitridae*),  
 Falken (*Falconidae*),  
 Kolkrabe (*Corvus corax* L.).

Die Länder können weitere Tierarten bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen.

Zum Schalenwild gehören Wisente, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild.

Zum Hochwild gehören Schalenwild außer Rehwild, ferner Auerwild, Steinadler und Seeadler. Alles übrige Wild gehört zum Niederwild.

Bereits in § 1 Absatz 2 BJagdG ist ohne dies genauer zu benennen geregelt, dass Wildschaden vermieden werden soll. In Absatz 4 wird klar zum Ausdruck gebracht, was die Jagdausübung ausmacht und welche Tierarten generell der Jagd unterliegen, nämlich alle die Tierarten, die der Bezeichnung „Wild“ oder „jagbare Wildarten“ (§ 2, Absatz 1 BJagdG) unterliegen.

Ferner wird bereits in § 1 Absatz 6 klar zum Ausdruck gebracht, dass es den einzelnen Bundesländern frei steht, eigene, engere Vorschriften zu erlassen.

In § 2 Absatz 2 BJagdG wird den Ländern das Recht eingeräumt, über die in Absatz 1 angegebenen Tierarten hinaus weitere Tierarten per Länderrecht zu bestimmen.

### **1.1.2 Wildschaden**

#### **§ 26 Fernhalten des Wildes**

Der Jagdausübungsberechtigte sowie der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes sind berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundstücken abzuhalten oder zu verscheuchen. Der Jagdausübungsberechtigte darf dabei das Grundstück nicht beschädigen, der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte darf das Wild weder gefährden noch verletzen.

#### **§ 27 Verhinderung übermäßigen Wildschadens**

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, notwendig ist.

(2) Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde für dessen Rechnung den Wildbestand vermindern lassen. Das erlegte Wild ist gegen angemessenes Schussgeld dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.